

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen der Vaxxinova GmbH

1. Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Vaxxinova GmbH (im Folgenden: „**Hersteller**“) mit ihren Kunden. Diese AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen sowie für die Erbringung sonstiger Leistungen des Herstellers (im Folgenden: „**Vertragsprodukte**“). Ausgenommen hiervon sind jedoch Verträge betreffend die Herstellung bestandsspezifischer (autogener) Impfstoffe sowie die in diesem Zusammenhang erfolgenden Beauftragungen zur Erbringung diagnostischer Leistungen; für diese gelten abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, welche unter www.vaxxinova.de abrufbar sind.
- (2) Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil aller Vertragsangebote und Vertragsannahmen und gelten ausschließlich, sofern keine individuellen Regelungen getroffen wurden. Für den Inhalt derartiger individueller Regelungen ist stets ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Herstellers maßgebend. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Hersteller nicht an. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Hersteller in Kenntnis dieser Bedingungen die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt ausführt. Spätestens mit Entgegennahme der Vertragsprodukte erkennt der Kunde diese AGB vorbehaltlos an, auch wenn er zuvor widersprochen haben sollte. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, auch wenn der Hersteller nicht nochmals gesondert auf die Geltung dieser AGB hinweist.
- (3) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss seitens des Kunden gegenüber dem Hersteller abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote des Herstellers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Als verbindliches Vertragsangebot gelten die Warenbestellungen von Kunden.
- (3) Die entsprechenden für die jeweiligen Leistungen des Herstellers zu verwendenden Bestellformulare sind unter www.vaxxinova.de abrufbar (z. B. Untersuchungsaufträge Allgemein, Schwein, Geflügel und Fisch sowie Abholauftrag Tierkörper). Es genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail. Bestellungen können vom Hersteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang angenommen werden. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Hersteller zustande. Der Umfang der Lieferungen und Leistungen ergibt sich ausschließlich aus den Angaben in der Auftragsbestätigung.

3. Preise und Versand

- (1) Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Produkttechnisch bedingte Mehr- oder Mindermengen in Höhe von 10% des Auftragsvolumens werden vom Kunden

akzeptiert. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

- (2) Der Hersteller entscheidet über Versandart und -unternehmen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Mehrkosten aufgrund von Sonderwünschen des Kunden, z.B. beschleunigter Versand (Schnellsendung, Express), Sonderdienste (z.B. Samstaglieferung), Transportversicherung, werden gesondert berechnet.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden, Lieferung und Annahmeverzug

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche vertraglich geregelten oder nach Treu und Glauben erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen.
- (2) Liefertermine und -fristen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung des Herstellers. Die Angaben beziehen sich dabei stets auf das Versanddatum der Vertragsprodukte. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch den Hersteller setzt jedoch zum einen voraus, dass alle tatsächlichen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Dies gilt nicht, soweit der Hersteller die Verzögerung zu vertreten hat. Absehbare Verzögerungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Zum anderen erfolgt die Lieferung vorbehaltlich ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die Lieferanten des Herstellers.
- (3) Der Hersteller ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- (4) Bei Abrufaufträgen (Liefereinteilungen) ist der Kunde verpflichtet, den Abruf innerhalb der vereinbarten Fristen vorzunehmen. Ist keine Frist bestimmt, ist der Hersteller berechtigt, dem Kunden eine Frist für den Abruf zu setzen, wenn innerhalb von drei (3) Monaten kein Abruf durch den Kunden erfolgt.
- (5) Die Versendung der Vertragsprodukte erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte geht dabei mit Übergabe zur Verladung an die Transportperson (z.B. Spediteur, Frachtführer o.ä.), bei Beförderung durch den Hersteller mit Beginn der Verladetätigkeit, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes des Erfüllungsortes (Betriebsstätte Cuxhaven) auf den Kunden über.
- (6) Der Hersteller haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die der Hersteller nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Hersteller die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Hersteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Entgegennahme der Vertragsprodukte nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Hersteller vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Der Hersteller ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht zur Vorleistung verpflichtet, sondern behält sich vor, nur Zug um Zug gegen Zahlung zu leisten. Selbst wenn der Hersteller ausnahmsweise zur Vorleistung verpflichtet ist, ist er berechtigt, die Leistung nur Zug um Zug zu erbringen oder Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder dem Hersteller nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, zum Beispiel Zahlungsverzug des Kunden mit anderen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, Zahlungseinstellung durch den Kunden oder die Nichteinlösung von diesem hingegebener Schecks.
- (8) Im Fall von Lieferverzug kann der Kunde erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine dem Hersteller von dem Kunden schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist zur Leistung verstrichen ist. Im Zweifel ist eine Nachfrist von vier (4) Wochen angemessen.
- (9) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine gegebenenfalls erforderliche Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Vertragsprodukte aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist der Hersteller berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

5. Beistellungen und Kundenvorgaben

- (1) Stellt der Kunde dem Hersteller zur Erfüllung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen Teile oder Materialien, insbesondere Erreger, zur Verfügung (im Folgenden: „**Beistellungen**“), so hat er selbst für die ausreichende Qualität und die Eignung der Beistellung für die Weiterverarbeitung und Herstellung des Vertragsprodukts sowie für sachgerechte Verpackung und Transport bis zum Eingang im Labor des Herstellers zu sorgen. Der Hersteller übernimmt insoweit keine Verantwortung, es sei denn, die fehlende Qualität oder Eignung beruht auf Vorgaben des Herstellers. Eine vorherige Prüfung oder Qualitätskontrolle der Beistellungen durch den Hersteller erfolgt nicht.
- (2) Das Eigentum an den Beistellungen geht mit der Überlassung automatisch auf den Hersteller über. Dies schließt auch sämtliche aus den Beistellungen eventuell gewonnenen Erzeugnisse mit ein. Der Hersteller ist berechtigt, frei und unbeschränkt über die Beistellungen und die eventuell gewonnenen Erzeugnisse zu verfügen, insbesondere auch weitere, über den Vertragsgegenstand hinausgehende Untersuchungen und Tests durchzuführen. Ein Anspruch des Kunden auf Rückgabe der Beistellungen bzw. der eventuell daraus gewonnenen Erzeugnisse ist – sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Ausgleich oder eine irgend geartete Entschädigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, besteht für den Kunden ebenfalls nicht.
- (3) Für Mängel oder Qualitätsminderungen des Vertragsprodukts aufgrund von Beistellungen oder Vorgaben des Kunden übernimmt der Hersteller keine Gewährleistung oder Haftung. Erweist sich der Auftrag aufgrund der Beschaffenheit oder Qualität des beigestellten Materials oder aufgrund von Kundenvorgaben als undurchführbar, ist der Hersteller von seiner Leistungsverpflichtung befreit. Der Hersteller ist berechtigt, bereits erbrachte Leistungen nach Aufwand abzurechnen, es sei denn, dass er die Undurchführbarkeit selbst zu vertreten hat. Ist der Auftrag aufgrund der Beschaffenheit des Materials nur mit Mehraufwand durchführbar, ist der Hersteller berechtigt, den Mehraufwand nach seinen üblichen Verrechnungssätzen in Rechnung zu stellen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, für die üblichen Sicherheitsvorkehrungen bei der Zurverfügungstellung von Beistellungen, insbesondere von Erregern, zu sorgen. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch Verletzung von Sicherheitsanforderungen, aufgrund von Mängeln oder aufgrund fehlender Eignung von Beistellungen verursacht werden.

6. Anwendungsvorgaben und Informationspflichten

- (1) Die Vertragsprodukte dürfen nur durch den jeweiligen Kunden oder eine von diesem beauftragte Person angewendet werden.
- (2) Soweit der Hersteller Vorgaben für die Anwendung und/oder die Lagerung von Vertragsprodukten in Wort oder Schrift abgibt, sind diese zu befolgen. Die Prüfung und Entscheidung über die Anwendung sowie die fachgerechte Verwendung unserer Vertragsprodukte obliegt allein dem Kunden. Werden Anwendungs- oder Lagerungsvorgaben nicht eingehalten, entfällt jede Gewährleistung und Haftung, es sei denn, der Fehler beruht nicht auf dem Verstoß. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Lagerung trifft den Kunden.
- (3) Im Verhältnis zwischen Kunde und Hersteller ist es Aufgabe des Kunden, die von dem Hersteller gelieferten Vertragsprodukte nach ihrem Inverkehrbringen zu beobachten (im Folgenden: „**Produktbeobachtungspflicht**“) und auf etwaige Gefahren oder Gefährdungen zu reagieren. Der Kunde ist verpflichtet, den Customer Service des Herstellers (Telefon: +49 (0) 251 284 126 00; E-Mail: bestellung@vaxxinova.com) unverzüglich über alle Fehler, Probleme und/oder Gefahren im Zusammenhang mit den gelieferten Vertragsprodukten zu informieren. Soweit durch einen Verstoß gegen die Produktbeobachtungspflicht Schäden oder Verletzungen verursacht werden, haftet hierfür ausschließlich der Kunde.

7. Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das

Datum der Zahlung ist der Eingang beim Hersteller. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Hersteller behält sich die Geltendmachung eines etwaigen weitergehenden Verzugschadens vor.

- (2) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Herstellers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist der Hersteller nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Mängelansprüche des Kunden

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung des Herstellers ist vor allem die über die Beschaffenheit der Vertragsprodukte getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- (3) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Hersteller hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Vermerke auf Lieferscheinen gelten nicht als Mängelrüge. Transportpersonen sind nicht zur Empfangnahme von Mängelrügen berechtigt. Erkennbare Transportschäden sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Hersteller ist berechtigt, eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Darüber hinaus hat der Kunde dem Hersteller die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Vertragsprodukte zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde dem Hersteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (5) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet der Hersteller bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet der Hersteller – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Hersteller vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags

überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Herstellers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Ferner ist in diesen Fällen eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

- (3) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Hersteller nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten ferner nicht, soweit der Hersteller einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsprodukte übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungs- und Arzneimittelgesetz sowie nach anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Hersteller die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

10. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate ab Ablieferung der Vertragsprodukte. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Vertragsprodukte beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 9 Abs. (2) Satz 1 und Satz 2 a. dieser AGB sowie nach dem Produkthaftungs- oder Arzneimittelgesetz bzw. nach anderen zwingenden gesetzlichen Normen verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11. Umtausch bzw. Rücknahme

- (1) Abgesehen von der Ausübung gesetzlicher bzw. nach diesen AGB bestehenden Rücktrittsrechten oder einer berechtigten Rückgabe aufgrund von Mängeln ist ein Umtausch bzw. die Rücknahme der Vertragsprodukte nicht möglich.
- (2) Der Hersteller ist insbesondere nicht verpflichtet, Vertragsprodukte, die ihm ohne sein vorheriges Einverständnis zurückgeschickt werden, an- bzw. zurückzunehmen oder für deren Aufbewahrung zu sorgen. Eine Ersatzmöglichkeit wegen bevorstehendem Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums eines Vertragsproduktes wird nicht gewährt.

12. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgende Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Herstellers gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Geschäftsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
- (2) Die vom Hersteller an den Kunden gelieferten Vertragsprodukte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Herstellers. Die Vertragsprodukte sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Herstellers erlaubt.
- (4) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so gilt, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Herstellers als Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB erfolgt und der Hersteller unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der

Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Hersteller eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Hersteller. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Hersteller, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

- (5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Herstellers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Hersteller ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Hersteller ermächtigt den Kunden widerruflich, die an den Hersteller abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Hersteller darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, die im (Mit-)Eigentum des Herstellers stehende Vorbehaltsware auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern und auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Der Hersteller kann jederzeit verlangen, dass der Kunde ein Inventar über die von ihm gelieferten Vorbehaltswaren an ihrem jeweiligen Lagerort aufnimmt und die Vorbehaltsware als im Eigentum des Herstellers stehend kenntlich macht. Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an den Hersteller ab. Der Hersteller nimmt diese Abtretung hiermit an.
- (7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum des Herstellers hinweisen und den Hersteller hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Hersteller die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde dem Hersteller.
- (8) Der Hersteller wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Hersteller.
- (9) Tritt der Hersteller bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

13. Verarbeitung und Kennzeichnung

Der Kunde ist für die sachgerechte Verpackung, die Weiterverarbeitung, Kennzeichnung und Erfüllung aller gesetzlichen Vorgaben für das Inverkehrbringen allein verantwortlich. Der Kunde haftet dem Hersteller für alle aus der Verletzung resultierenden Schäden und hat uns von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

14. Geistiges Eigentum

Sämtliche bei der Erbringung der Lieferungen und Leistungen nach den Bestimmungen dieses Vertrages bzw. dieser AGB geschaffenen gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und sämtliches Know-how, alle patentfähigen Erfindungen sowie erstellte Dokumentationen, Berichte und Unterlagen stehen ausschließlich dem Hersteller zu.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist die Betriebsstätte des Herstellers in Cuxhaven (Vaxxinova GmbH, Anton-Flettner-Straße 6, 27472 Cuxhaven).

- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser AGB im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dies gilt auch für ergänzungsbedürftige Lücken im Vertrag oder in diesen AGB.
- (3) Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Hersteller und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Cuxhaven. Der Hersteller ist jedoch in allen Fällen berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Februar 2018

ENTWURF